

RS Vwgh 2013/9/25 2011/16/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2013

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §73 Abs1;

1. AbgEO § 73 heute
2. AbgEO § 73 gültig ab 01.01.1950

Rechtssatz

Gemäß § 73 Abs. 1 AbgEO ermächtigt die Überweisung zur Einziehung, die Entrichtung des im Überweisungsbescheid bezeichneten Betrages nach Maßgabe des Rechtsbestandes der gepfändeten Forderung zu begehren. Alle Einwendungen gegen den Bestand (oder die Höhe) der gepfändeten Forderungen, die der Drittschuldner gegenüber dem Abgabepflichtigen hat, sind im Drittschuldnerprozess und nicht mit Berufung gegen den Pfändungs- und Überweisungsbescheid geltend zu machen (vgl. Liebeg, Abgabenexekutionsordnung, § 73 Rz 14). Gemäß Paragraph 73, Absatz eins, AbgEO ermächtigt die Überweisung zur Einziehung, die Entrichtung des im Überweisungsbescheid bezeichneten Betrages nach Maßgabe des Rechtsbestandes der gepfändeten Forderung zu begehren. Alle Einwendungen gegen den Bestand (oder die Höhe) der gepfändeten Forderungen, die der Drittschuldner gegenüber dem Abgabepflichtigen hat, sind im Drittschuldnerprozess und nicht mit Berufung gegen den Pfändungs- und Überweisungsbescheid geltend zu machen vergleiche Liebeg, Abgabenexekutionsordnung, Paragraph 73, Rz 14).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011160155.X04

Im RIS seit

23.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at